

Deutschförderung an österreichischen Schulen

Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter



Deutschförderung an österreichischen Schulen

Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter

Wien 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
+43 1 531 20-0
bmbwf.gv.at
Fotonachweis: iStock/monkeybusinessimages
Gestaltung: BKA Design & Grafik
3., aktualisierte Auflage
Wien, 2024

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Das Modell der Deutschförderung	5
2.1 Instrumente der Deutschförderung.....	6
2.1.1 Instrumente für Zuweisungsdiagnostik MIKA-D und MIKA-O.....	6
2.1.2 Instrument für Förderdiagnostik USB DaZ.....	8
2.2 Formate der Deutschförderung.....	10
2.2.1 Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler.....	10
2.2.2 Deutschförderung für ordentliche Schülerinnen und Schüler.....	12
2.2.3 Sprachsensibler Unterricht in allen Gegenständen.....	15
3 Ablauf der Deutschförderung	16
3.1 Deutsch als Kriterium der Schulreife – MIKA-D-Testung vor Schuleintritt.....	16
3.2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ab der zweiten Schulstufe.....	18
3.3 Wechsel der Deutschfördermaßnahme bzw. Wechsel in den ordentlichen Status.....	18
3.3.1 Testung am Beginn des Schuljahres nach Besuch der Sommerschule.....	19
3.3.2 Testung während des Semesters.....	20
3.3.3 Testung am Ende des Semesters.....	21
3.3.4 Testung nach vier Semestern im außerordentlichen Status.....	22
3.4 Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe innerhalb der Schulart.....	22
3.4.1 Aufsteigen aus der Deutschförderklasse.....	22
3.4.2 Aufsteigen aus dem Deutschförderkurs.....	23
3.5 Berechtigung zur Aufnahme in eine andere Schulart	24
3.5.1 Aufnahme in eine andere Schulart nach Testung mit MIKA-D.....	24
3.6 Nachweis über den Besuch von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.....	25

4 Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmaterialien.....	27
4.1 Lehrpläne für den Unterricht in Deutschförderklassen.....	27
4.2 Lehrplangrundlagen für Deutschförderkurse und die Deutschförderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern.....	28
4.3 Schulbücher für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch.....	29
4.4 Unterrichtsmaterialien.....	30
5 Qualitätsentwicklung am Schulstandort.....	31
5.1 Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer.....	32
5.1.1 Deutsch als Zweitsprache – Kompetenzprofil für Pädagoginnen und Pädagogen.....	32
5.1.2 Angebote zur Qualifizierung im Bereich DaZ.....	34
5.2 Erstsprachenunterricht.....	34
6 Ressourcenausstattung und Schulorganisation.....	36
6.1 Ressourcenausstattung.....	36
6.2 Schulorganisation.....	36
6.2.1 Mindest- bzw. Höchstschüler/innenzahlen in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.....	37
6.2.2 MIKA-D-Testungen im laufenden Semester und Auswirkungen auf die Klasseneinteilungen.....	37

1 Einleitung

Viele Schülerinnen und Schüler in Österreichs Schulen sind mehrsprachig. Kinder, die außer Deutsch noch weitere Sprachen sprechen oder jene, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, haben nicht automatisch einen Förderbedarf in Deutsch. Die Realität multilingualer Klassenzimmer bedeutet jedoch, dass das Schulsystem auf die sprachliche Heterogenität reagieren muss.

Der Erwerb bzw. die Kenntnis der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie für die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben in Österreich. Die Deutschförderung an österreichischen Schulen hat somit eine hohe Bedeutung und zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche durch intensive Förderung in der Unterrichtssprache Deutsch möglichst rasch zu befähigen, am Regelunterricht teilzunehmen.

Die Förderung der Unterrichtssprache erfolgt im Rahmen

- der Deutschförderung für außerordentliche (ao.) Schülerinnen und Schüler,
- der Deutschförderung für ordentliche (o.) Schülerinnen und Schüler und
- des sprachsensiblen Unterrichts in allen Gegenständen.

Auf Grundlage der Evaluation der Implementierung des Deutschfördermodells¹ wurden in den Jahren 2022 und 2023 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Deutschförderung festgelegt. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung der Testzeiträume und die Bereitstellung zusätzlicher Lehrpersonenplanstellen für Gruppenteilung oder Team-teaching in Deutschförderklassen sowie für den Ausbau der Förderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus wurde in den ab dem Schuljahr 2023/24 geltenden Lehrplänen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sprachliche Bildung als übergreifendes Thema verankert.

Ziel dieses Leitfadens ist es, über die geltenden Regelungen zu informieren und damit die Umsetzung der Deutschförderung in den Schulen zu unterstützen.²

1 Spiel, C.; Popper, V.; Holzer, J.: Evaluation der Implementierung des Deutschfördermodells im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Abschlussbericht Oktober 2022.

2 Der Leitfaden „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“ aus 2019 verliert ab dem Schuljahr 2023/24 seine Gültigkeit.

2 Das Modell der Deutschförderung

Ziel des Deutschfördermodells ist, außerordentliche Schülerinnen und Schülern das **intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch** sowie den möglichst **raschen Wechsel in den Regelunterricht** und die Teilnahme am Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe zu ermöglichen. Darauf aufbauend zielt die Deutschförderung für ordentliche Schülerinnen und Schüler darauf ab, die alltags- und bildungssprachlichen Kompetenzen zu festigen und weiterzuentwickeln. Entscheidend ist, dass Deutschförderung als Teil der Schulentwicklung und damit als Aufgabe für den gesamten Schulstandort gesehen wird.

Um die Deutschförderung möglichst treffsicher und bedarfsgerecht durchzuführen, sind folgende **Instrumente und Förderformate** vorgesehen, die sich gegenseitig ergänzen und ineinandergreifen.



Abb. 1: Elemente des Modells der Deutschförderung in österreichischen Schulen

2.1 Instrumente der Deutschförderung

2.1.1 Instrumente für Zuweisungsdiagnostik MIKA-D und MIKA-O

MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch)

Im Sinne der Objektivierung der Aufnahme als o. bzw. ao. Schülerin oder Schüler wurde das **bundesweit einheitliche und standardisierte Instrument MIKA-D** entwickelt.

MIKA-D steht in zwei Versionen – MIKA-D **Primarstufe** und MIKA-D **Sekundarstufe** – zur Verfügung.

Auf **Basis von MIKA-D erfolgt die Zuweisung** in den o. oder ao. Status. Im Falle eines ao. Status gibt das Instrument auch Auskunft darüber, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse einem Deutschförderkurs oder aufgrund ungenügender Deutschkenntnisse einer Deutschförderklasse zuzuweisen ist.

Der MIKA-D-Test gibt somit Rückschlüsse über den weiteren Schulbesuch

1. als o. Schülerin bzw. Schüler oder
2. als ao. Schülerin bzw. Schüler mit Sprachförderung im Deutschförderkurs oder
3. als ao. Schülerin bzw. Schüler mit Sprachförderung in der Deutschförderklasse.

Die Sprachstandsfeststellung mit MIKA-D besteht aus mehreren Testphasen, in denen der **Wortschatz** getestet, **W-Fragen** beantwortet sowie **Verbstellung** und **Satzverständnis** überprüft werden. In der Sekundarstufe werden darüber hinaus **schriftsprachliche Kompetenzen** überprüft. Nach dem Eintragen der Ergebnisse in eine Gesamtauswertung erfolgt die Zuweisung zur entsprechenden Sprachfördermaßnahme. Im Sinne einer durchgängigen sprachlichen Bildung knüpft das Instrument in seiner Konzeption an Instrumente für die Diagnose und Förderung an, die an den Schulen bereits bekannt sind (z. B. BESK DaZ, USB DaZ, USB Plus)³.

Die Anwendung von MIKA-D erfolgt einfach und **zeitökonomisch** und erfordert 20 bis 30 Minuten pro Schülerin bzw. Schüler. Die Feststellung des Sprachstands findet in einem 1:1-Setting statt, bei dem die Schulleitung oder eine die Schulleitung unterstützende Lehrperson parallel zur Durchführung die Bewertung der Sprachkompetenz vornimmt.

3 BESK DaZ: Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache; USB DaZ: Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache; USB Plus: Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Profilanalysen und Sprachförderung

MIKA-O (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Orientierung)

Mit **MIKA-Orientierung (MIKA-O)** steht ein Zusatzangebot zu MIKA-D zur Verfügung, das Schulleitungen bei der **Schulreifebestimmung** auf freiwilliger Basis einsetzen können. Wenn ein Kind nach Einschätzung der Schulleitung für eine MIKA-D-Testung in Frage kommt, kann eine **Erstklärung** mit MIKA-O durchgeführt werden.⁴

MIKA-O erfasst – analog zu MIKA-D – Kompetenzen zum Sprachverständnis und zur Sprachproduktion. Die MIKA-O-Aufgaben liefern damit im Rahmen der Schulreifebestimmung eine erste Orientierung bei der Feststellung der Deutschkenntnisse eines Kindes. Die Testung findet im Einzelsetting statt und dauert pro Schülerin und Schüler durchschnittlich **drei Minuten**. Die Auswertung der Aufgaben zu MIKA-O erfolgt durch die Testleitung parallel zur Durchführung. Somit kann unmittelbar danach festgestellt werden, ob ein Kind direkt dem ordentlichen Status zugewiesen werden kann oder eine weitere Testung mit MIKA-D Primarstufe erforderlich ist.

Onlineschulung für Schulleitungen und Lehrpersonen

Die **Verwendung der MIKA-D-Materialien sowie die Auswertung der Ergebnisse** setzen fundierte Kenntnisse über das Instrument MIKA-D voraus. Dazu hat das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im Schulwesen (IQS) eine Onlineschulung zur Testdurchführung entwickelt.

Diese **verpflichtende Onlineschulung** zu MIKA-D beinhaltet theoretische Grundlagen sowie Übungsbeispiele und besteht aus drei Modulen:

- Linguistische und testtheoretische Grundlagen sowie erste Übungsbeispiele (ca. 3,5 Einheiten; 1 Einheit = 45 Minuten)
- Umgang mit den Materialien, Protokollierung und Übungsbeispiele (ca. 3 Einheiten)
- Testdurchführung, Beispieldurchführungen und Auswertung (ca. 1,5 Einheiten)

Vor der **Durchführung von MIKA-O** muss seitens der Testleitung eine Kurzschulung absolviert werden. Dabei handelt es sich um eine verkürzte Version der Onlineschulung für MIKA-D Primarstufe (Modul 1: Linguistische Grundlagen). Für Anwenderinnen und Anwender von MIKA-O, die die Onlineschulung der Primarstufenversion von MIKA-D bereits durchgeführt haben, stellt die MIKA-O-Schulung eine Möglichkeit zur freiwilligen Auffrischung dar.

4 vgl. Erlass: Informationen zum freiwilligen Einsatz des Instruments MIKA-Orientierung im Rahmen der Schulreifebestimmung ab Jänner 2021, Geschäftszahl: 2020-0.597.751
https://www.bmbwf.gv.at/dam/bmbwfgvat/schule/schulpraxis/ba/sprabi/mika_d/mika_d_erlass_20201106.pdf

Weitere Informationen zu Schulungsunterlagen sind auf der Website des IQS abrufbar:
<https://www.iqs.gv.at/themen/weitere-instrumente-des-iqs/mika-d>

Verwendung der MIKA-Testunterlagen

MIKA-D und MIKA-O wurden ausschließlich zum Zweck der gesetzlich verpflichtenden Feststellung der Kenntnis der Unterrichtssprache bzw. des Sprachstandes als Grundlage für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen als o. oder ao. Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls für die Zuweisung zur Deutschförderklasse oder zum Deutschförderkurs entwickelt.

Der Zugangslink, das Passwort sowie alle MIKA-D- bzw. MIKA-O-Testmaterialien sind **ausschließlich für den verwaltungsinternen Gebrauch am Schulstandort durch die Schulleitung sowie unterstützende Lehrpersonen** bestimmt. Es ist **nicht** vorgesehen, dass die Testmaterialien zur Vorbereitung auf die Testung verwendet werden (z. B. in elementarpädagogischen Einrichtungen), da dies die Testergebnisse verfälschen und somit die tatsächliche Sprachkompetenz des Kindes nicht ermittelt werden kann.

MIKA-D-Information für Eltern und Erziehungsberechtigte

Schulleitungen sind aufgefordert, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind mit MIKA-D getestet wird, **proaktiv** über Zweck, Ablauf und Auswirkung der Sprachstandserhebung zu informieren. Zur Unterstützung der Schulen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist eine **Informationsbroschüre über MIKA-D** und das Modell der Deutschförderung in mehreren Sprachen verfügbar und kann auf der Website des Instituts des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) abgerufen werden: <https://www.iqs.gv.at/downloads/weitere-instrumente-des-iqs>.

2.1.2 Instrument für Förderdiagnostik USB DaZ

Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung sind im Rahmen des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler im ao. Status verpflichtend **Diagnose und Förderinstrumente** einzusetzen, wobei das Bildungsministerium die Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache (USB DaZ) empfiehlt.⁵

Die Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache (USB DaZ) ist ein wissenschaftlich fundiertes Diagnoseinstrument⁶ zur Feststellung sprachlicher Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.

5 vgl. Informationserlass: Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache (USB DaZ), Geschäftszahl: BMBWF-27.903/0074-I/3/2019
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erlaesse/usb_daz.html

6 Anders als MIKA-D (Testinstrument, Zuweisungsdiagnostik) ist USB DaZ ein Beobachtungsinstrument zur Förderdiagnostik.

USB DaZ bietet die Möglichkeit, die Sprachstandsentwicklung der Lernenden von Beginn an laufend flexibel zu beobachten und auf Basis der individuellen Beobachtungsergebnisse für die Schülerin bzw. den Schüler die entsprechenden Förderangebote möglichst passgenau anzusetzen. Dabei erlaubt USB DaZ eine kompakte und einfache Beobachtung und Dokumentation mehrerer sprachlicher Entwicklungsbereiche.⁷ Wie die Spracherwerbsforschung zeigt, verläuft die Aneignung dieser Bereiche nicht „chaotisch, sondern nach ganz bestimmten Aneignungsfolgen.“⁸ USB DaZ bietet Lehrpersonen somit einen strukturierten Einblick in die sprachlichen Kompetenzen der Lernenden und erleichtert die Ableitung gezielter Fördermaßnahmen.

USB DaZ kann sowohl in **Deutschfördermaßnahmen** als auch im **Regelunterricht** eingesetzt werden und wird **auch für ordentliche Schülerinnen und Schüler** – insbesondere nach dem Übertritt vom ao. in den o. Status – **ausdrücklich empfohlen**. Die diagnosebasierte Sprachförderung im Unterricht von Deutsch als Zweitsprache ist auch in den Lehrplänen und in den Lehrplanzusätzen für Deutsch als Zweitsprache vorgesehen.

Das Bildungsministerium stellt USB DaZ für alle Schulen auf usbdaaz.at **kostenlos** als Download zur Verfügung.

Auf www.usbdaz.at sind zudem folgende Unterlagen und Begleitmaterialien zum Instrument verfügbar:

- Teil 1: **Beobachtungsbogen** mit Anleitung für die Lehrperson
- Teil 2: **Ergebnisdokumentationsbogen**, der pro Schülerin bzw. Schüler zu befüllen ist
- Teil 3: **Leitfaden** für die Arbeit mit USB DaZ, der neben vielen praktischen Tipps und Informationen zu den Rahmenbedingungen auch Literaturhinweise und Internetadressen bietet
- Einseitiger **Handzettel** mit Überblick über alle Beobachtungsbereiche sowie
- **drei Varianten weiterer Ergebnisdokumentationsbögen** als Ergänzung zu Teil 2. Damit können Lehrpersonen je nach Beobachtungssituation und persönlicher Vorliebe den passenden Bogen wählen; zwei erlauben auch eine digitale Dokumentation
- Vorlage für einen **individuellen DaZ-Förderplan** zur Planung und Dokumentation der DaZ-Förderung

7 Die sprachlichen Entwicklungsbereiche umfassen: Verben, Nomen, Aussageverbindungen, Wortschatz, mündliche Sprachhandlungsfähigkeit, Strategien, Textkompetenz (schriftlich) und Orthografie.

8 Ehlich, K.; Bredel, U.; Reich, H. H. (Hg.) (2008): Referenzrahmen zur altersspezifischen Sprachaneignung. Forschungsgrundlagen. Bildungsreform Band 29 /II. Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung zit. nach Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung Deutsch als Zweitsprache Teil 1: Beobachtungsbogen für Volksschulen und Sekundarstufe I, S. 7.

- Thematische **Förderanregungen im Karteikartenformat** für die Förderung nach USB DaZ
- **Handbuch zu den Förderanregungen**, das neben der Erklärung der Förderanregungen und des DaZ-Förderplans praktische Tipps und Informationen zur Deutschförderung im Zusammenhang mit USB DaZ gibt – auch für den Fachunterricht

Zusätzliche Informationen zu USB DaZ sowie über entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote bietet die Kompetenzstelle USB DaZ (<https://bimm.at/kompetenzstelle>) am Zentrum Sprachliche Bildung im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM) der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

2.2 Formate der Deutschförderung

2.2.1 Deutschförderung für außerordentliche Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die bei der Sprachstandsfeststellung mit MIKA-D das Ergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erzielen, werden für maximal vier Semester als außerordentliche/r Schülerin und Schüler eingestuft und erhalten intensive Deutschförderung. Seiteneinsteiger/innen, die während des Sommersemesters aufgenommen werden, können im Folgenden maximal vier weitere Semester als außerordentliche Schülerinnen und Schüler geführt werden (siehe § 4 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG)).

Ab einer Schüler/innenzahl von jeweils **acht Schülerinnen bzw. Schülern** mit MIKA-D-Ergebnis „ungenügend“ bzw. „mangelhaft“ ist verbindlich eine Deutschförderklasse bzw. ein Deutschförderkurs am Standort einzurichten.

Deutschförderklasse

Schülerinnen und Schüler, die auf Basis des MIKA-D-Ergebnisses über **ungenügende** Deutschkenntnisse verfügen, werden einer **Deutschförderklasse** zugewiesen.

In der **Primarstufe** erhalten die Schülerinnen und Schüler der **Deutschförderklasse 15 Wochenstunden** intensives Sprachtraining im Rahmen der jeweiligen Gesamtwochenstundenanzahl laut Stundentafel. In der **Sekundarstufe** erhalten die Schülerinnen und Schüler **20 Wochenstunden** intensives Sprachtraining. In den verbleibenden Stunden nehmen die Schülerinnen und Schüler, im Sinne der Integration und zur Anwendung und Festigung des Gelernten, je nach individuellen Voraussetzungen und organisatorischen Möglichkeiten, auch an bestimmten Unterrichtsgegenständen und Aktivitäten des Regelunterrichts im Rahmen des Klassenverbandes teil (z. B. Bewegung und Sport, Musik, Schulveranstaltungen).

Im Sinne der Flexibilität können Deutschförderklassen auch **klassen-, schulstufen- und schulartübergreifend** eingerichtet werden.⁹ Um große bzw. besonders heterogene Deutschförderklassen zu teilen bzw. im Lehrer/innenteam (Teamteaching) zu unterrichten, stehen seit dem Schuljahr 2022/23 zusätzliche Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung.

Deutschförderkurs

Schülerinnen und Schüler, die über **mangelhafte** Deutschkenntnisse verfügen, werden einem **Deutschförderkurs** zugewiesen.

Der **Deutschförderkurs** ist sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe im Ausmaß von **sechs Wochenstunden** parallel zum Unterricht einzurichten. In Berufsschulen umfasst das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden. Wie Deutschförderklassen können auch Deutschförderkurse **klassen-, schulstufen- und schulartübergreifend** eingerichtet werden.

Integrative Deutschförderung

Bei einer **geringeren Anzahl** als acht Schülerinnen und Schüler mit Ergebnis „**un- genügend**“ sind diese in der jeweiligen Regelklasse nach dem Lehrplan für die Deutschförderklasse **integrativ** zu fördern (§ 8h des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)), wobei sie **unterrichtsparallele Deutschförderung** im Ausmaß von **sechs Wochenstunden** erhalten müssen.

Wird die **Eröffnungszahl** für einen **Deutschförderkurs nicht erreicht**, sind die Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse **integrativ** nach dem jeweiligen Lehrplanzusatz Deutsch als Zweitsprache für ao. Schülerinnen und Schüler im Deutschförderkurs zu unterrichten.

Das Maßnahmenbündel zur Deutschförderung für ao. Schülerinnen und Schüler hat zum Ziel, jene Kinder und Jugendlichen zu fördern, die grundsätzlich über eine **altersgemäße sprachliche Entwicklung** (z. B. in ihrer Erstsprache) verfügen, aber in der Unterrichtssprache Deutsch so großen Förderbedarf aufweisen, dass sie dem Unterricht nicht folgen können.

Grundsätzlich sind die Regelungen über Deutschförderklassen und -kurse auch für **Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf** anzuwenden. Deutschförderklassen und Deutschförderkurse richten sich jedoch nicht an Kinder und Jugendliche, die eine Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache – wie bei-

⁹ An Berufsschulen ist die Förderung im Rahmen von Deutschförderklassen nicht vorgesehen, da Schüler/innen die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche/r Schülerin oder Schüler mitbringen müssen (vgl. § 4 SchUG, § 8h Abs. 5 SchOG).

spielsweise Artikulationsstörung, expressive bzw. rezeptive Sprachstörung, Aphasie, Dysphonie, Mutismus usw. haben. Wenn Ursachen vorliegen, die andere Förderformate nahelegen, etwa eine Sprachentwicklungsverzögerung, muss dies jedenfalls vor einer etwaigen MIKA-D-Überprüfung abgeklärt werden. Es wird empfohlen, bei Bedarf die Expertise der **Diversitätsmanagerinnen und -manager** einzubeziehen.

Der Besuch einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses ist **maximal vier Semester** möglich. Danach endet der ao. Status automatisch, unabhängig vom MIKA-D-Ergebnis. Es erfolgt eine weiterführende Deutschförderung im Rahmen des Förderunterrichts und/oder durch sprachsensiblen Unterricht.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Förderformate auf Grund des MIKA-D-Ergebnisses.

MIKA-D-Testergebnis	Maßnahme der Deutschförderung	Anzahl der Wochenstunden	Anzahl der Schüler/innen
ungenügend	außerordentliche/r Schüler/in in der Deutschförderklasse Sprachsensibler Unterricht	Primarstufe: 15 Wochenstunden Sekundarstufe: 20 Wochenstunden	Bei weniger als acht Schüler/-innen: integrative Förderung auf Basis des jeweiligen Lehrplans für Schüler/innen in Deutschförderklassen sowie sechs Stunden unterrichtsparallele Deutschförderung
mangelhaft	außerordentliche/r Schüler/in in Deutschförderkurs Sprachsensibler Unterricht	Primarstufe und Sekundarstufe: sechs Wochenstunden unterrichtsparallel	Bei weniger als acht Schüler/-innen: integrative Förderung auf Basis des jeweiligen Lehrplanzusatzes für Schüler/innen in Deutschförderkursen
ausreichend	ordentliche/r Schüler/in Deutschförderung für ordentliche Schülerinnen und Schüler Sprachsensibler Unterricht	–	–

Tabelle 1: Förderformate auf Grundlage des MIKA-D-Ergebnisses

2.2.2 Deutschförderung für ordentliche Schülerinnen und Schüler

Nach dem Wechsel vom außerordentlichen in den ordentlichen Status benötigen Schülerinnen und Schüler weiterhin bedarfsgerechte Unterstützung in Deutsch. Die Deutschförderung für o. Schülerinnen und Schüler soll die Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch festigen und weiter ausbauen, damit Schülerinnen und Schüler den kontinuierlich wachsenden bildungssprachlichen Anforderungen im Unterricht und in außerschulischen Lebenssituationen kompetent begegnen können.

Die Förderung für o. Schülerinnen und Schüler basiert auf den Lehrplänen Deutsch inkl. der entsprechenden Lehrplanzusätze Deutsch als Zweitsprache für ordentliche Schülerinnen und Schüler (Primarstufe und Sekundarstufe) und knüpft ggf. an die Förderung im außerordentlichen Status an. Eine kontinuierliche Sprachstandsbeobachtung, z. B. mittels USB DaZ, ist in den Lehrplänen vorgesehen und bietet die Grundlage für eine individuelle Förderplanung.

Grundsätzlich gibt es für o. Schülerinnen und Schüler spezielle Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der Schulautonomie durchgeführt werden können, und DaZ-Förderung, die in bestehenden Förderformaten umgesetzt werden kann.

Spezielle Förderangebote für Deutsch als Zweitsprache

Besonderer Förderunterricht für DaZ (BFD) an Volksschulen und Mittelschulen

In Volksschulen und Mittelschulen ist es möglich, die DaZ-Förderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern in Form des besonderen Förderunterrichts für DaZ im Ausmaß von bis zu fünf (Volksschule) bzw. sechs Wochenstunden (Sekundarstufe I) anzubieten (siehe Fußnoten zur Stundentafel im jeweiligen Lehrplan). Der besondere Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Sofern dieser Unterricht mehr als zwei Wochenstunden umfasst, kann für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände um bis zu drei Wochenstunden gekürzt werden.

Unverbindliche Übung DaZ in der AHS

An allgemeinbildenden höheren Schulen können ordentliche Schülerinnen und Schüler der Unter- und Oberstufe an der unverbindlichen Übung DaZ im Ausmaß von zwei Wochenstunden teilnehmen. Grundlage dafür sind die Lehrplanzusätze Deutsch als Zweitsprache für ordentliche Schülerinnen und Schüler. Auch USB DaZ kann als Unterstützung der individuellen Förderung der Schüler/innen eingesetzt werden. Grundsätzlich kann die Unverbindliche Übung DaZ auch in der Mittelschule als Teil des schulautonomen Angebots durchgeführt werden.

DaZ-Förderung in anderen Förderformaten

Verpflichtender Förderunterricht an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen

Der gem. § 8a Abs. 1 SchOG und § 12 Abs. 6 SchUG verpflichtende Förderunterricht **an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen** deckt ein breites Spektrum an Gegenständen und Themen ab und kann auch zur Deutschförderung ordentlicher Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Das Ausmaß des Förderunterrichts findet sich in den Lehrplänen der jeweiligen Schulart. Der Förderunterricht kann entweder in der dafür vorgesehenen Förderstunde laut Stundentafel oder integrativ im Unterricht stattfinden. Die voraussichtliche Dauer des Förderunterrichts, die Art der Förderung sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht (z. B. „Deutsch“ und/oder „Mathematik“, aber auch „DaZ“), ist in einem schriftlichen Förderkonzept anzugeben. Als Basis für die Feststellung der Förderbedürftigkeit in DaZ kann das letztgültige MIKA-D-Ergebnis bzw. die Sprachstandsbeobachtung durch Pädagoginnen oder Pädagogen mit USB DaZ oder einem vergleichbaren Instrument herangezogen werden.

Für die Deutschförderung von o. Schülerinnen und Schülern in der Volksschule, die nach dem Übertritt vom ao. in den o. Status weiterhin Deutschförderbedarf aufweisen, stehen seit dem Schuljahr 2022/23 jährlich bundesweit zusätzliche Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung.

Für Förderunterricht in der **Mittelschule** dürfen in jeder Klasse pro Schuljahr laut Lehrplan (Verweis) insgesamt 72 Unterrichtsstunden vorgesehen werden. Um die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht zu überfordern, sind für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler nicht mehr als 48 Unterrichtsstunden Förderunterricht anzubieten. An den **Polytechnischen Schulen** ist lehrplanseitig hierfür kein konkretes Limit vorgesehen. An **Berufsschulen** kann für den Förderunterricht eine Kursdauer von maximal 18 Unterrichtsstunden je Pflichtgegenstand und Schulstufe vorgesehen werden. Die Schulleitung kann das Ausmaß für die Teilnahme eines Schülers oder einer Schülerin am Unterricht beschränken. An Berufsschulen ist dabei besonderes Augenmerk auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu legen.

Förderunterricht in der AHS-Unterstufe

Für den Förderunterricht an der AHS-Unterstufe gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für den verpflichtenden Förderunterricht an der Mittelschule: Im Gegensatz zur Mittelschule ist der Förderunterricht an der AHS-Unterstufe für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

2.2.3 Sprachsensibler Unterricht in allen Gegenständen

Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Zweitspracherwerb¹⁰ zeigen, dass Kinder und Jugendliche sechs Monate bis zwei Jahre für den Erwerb alltagssprachlicher Kompetenzen und fünf bis sieben Jahre für den Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen brauchen. Bildungssprache wird schrittweise aufgebaut und wird von der Volksschule bis zum Schulabschluss (und darüber hinaus) kontinuierlich abstrakter und komplexer. Wenn Schülerinnen und Schüler im Alltag gut Deutsch sprechen, bedeutet dies nicht, dass sie im Fachunterricht alles verstehen und ausdrücken können. Um sich fachgerecht, präzise und situationsadäquat ausdrücken zu können, müssen Schülerinnen und Schüler in allen Gegenständen die Gelegenheit erhalten, die Bildungssprache auf die jeweils aktuellen fachlichen Lerninhalte zu beziehen. Dies erfordert das Bewusstsein, dass sprachliche Bildung die gemeinsame Aufgabe aller Lehrpersonen einer Schule ist.

Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung, die Professionalisierung der Pädagoginnen und Pädagogen für den sprachsensiblen Unterricht in allen Gegenständen systematisch zu fördern. Insbesondere der geschulte Umgang mit Instrumenten der Sprachstandsdiagnose und Förderplanung¹¹ (USB DaZ o. ä.) ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler in allen Gegenständen evidenzbasiert gefördert werden können. Formate des kollegialen Austausches sind essenziell, um Wissen weiterzugeben und Ressourcen (z. B. für Gruppenteilung oder Teamteaching) effizient zu nutzen.

Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ) und das Zentrum Sprachliche Bildung im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM) stellen auf ihren Websites umfassende Materialien und Informationspakete zur Gestaltung eines sprachsensiblen Unterrichts bereit.¹²

10 Gogolin, I.; Lange, I. 2011. Bildungssprache und Durchgängige Sprachbildung. In: Fürstenau, S./Gomolla, M. (Hg.) Migration und schulischer Wandel: Mehrsprachigkeit. Wiesbaden: VS Springer, S. 107–127; Cummins, J. (2017). BICS and CALP: Empirical and Theoretical Status of the Distinction. In B. V. Street & S. May (Hg.), Literacies and Language Education. Springer International Publishing, S. 59–71.

11 seit 2016 verpflichtend anzuwenden

12 www.oesz.at/sprachsensiblerunterricht sowie www.bimm.at/themenplattform/thema/sprachsensibler-unterricht

3 Ablauf der Deutschförderung

Die Feststellung des Sprachstands von Kindern und Jugendlichen mit (möglichem) Deutschförderbedarf erfolgt verpflichtend bzw. optional zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr. Die erstmalige Sprachstandsfeststellung mit MIKA-D erfolgt in Verbindung mit der **Schuleinschreibung** bzw. mit der **Aufnahme** in die Schule.

3.1 Deutsch als Kriterium der Schulreife – MIKA-D-Testung vor Schuleintritt

Ausreichende Sprachkompetenzen sind eine zentrale Voraussetzung für schulische Lernprozesse. Darum wird im Zuge der **Feststellung der Schulreife** – neben der **kognitiven, der körperlichen und der sozial-emotionalen Reife** – die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch (vgl. § 6 Abs. 2b Z1 des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) 1985) sowie die **altersgemäße sprachliche Entwicklung** (vgl. § 1 Abs. 1 der Schulreifeverordnung) überprüft.

Jene Kinder, bei denen die Einschätzung der Schulleitung bzw. das Ergebnis von **MIKA-O** darauf hinweist, dass sie aufgrund ihrer Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht folgen können, werden im vorgegebenen Zeitraum **ab März**¹³ zu einer verpflichtenden Testung mit dem Instrument MIKA-D Primarstufe eingeladen und auf Basis des Ergebnisses dem ordentlichen Status oder einer Deutschfördermaßnahme zugewiesen.

Bei sprachlichen Auffälligkeiten sind weitere Analysen notwendig, um die geeigneten Folgemaßnahmen – ggf. **unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten**, z. B. Diversitätsmanagerinnen und -manager, Sprachheilpädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer im Erstsprachenunterricht – in die Wege zu leiten. Die **Förderung in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen** ist nur bei Schülerinnen und Schülern vorgesehen, die nach Überprüfung durch MIKA-D **geringe Deutschkompetenzen** (Ergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“) aufweisen.

Die Aufnahme in die **Vorschulstufe** ist nur dann vorgesehen, wenn das Kind die Kriterien gemäß § 6 Abs. 2b Z 2 SchPflG 1985 der **Schulreife nicht erfüllt** und somit dem Unterricht in der ersten Schulstufe nicht folgen kann, ohne körperlich und geistig überfordert zu sein. Die Vorschulstufe ist unabhängig von der Beherrschung der Unterrichtssprache und dem ao. Status maximal ein Schuljahr lang zu besuchen. Wenn das Kind körperlich und geistig nicht überfordert ist, aber die Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichend

13 Der Zeitraum für die MIKA-D-Testung vor Schuleintritt ist im jeweils geltenden MIKA-D-Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt.

beherrscht, so ist eine **Aufnahme als ao. Schülerin bzw. Schüler**¹⁴ in die erste Schulstufe vorzunehmen.¹⁵

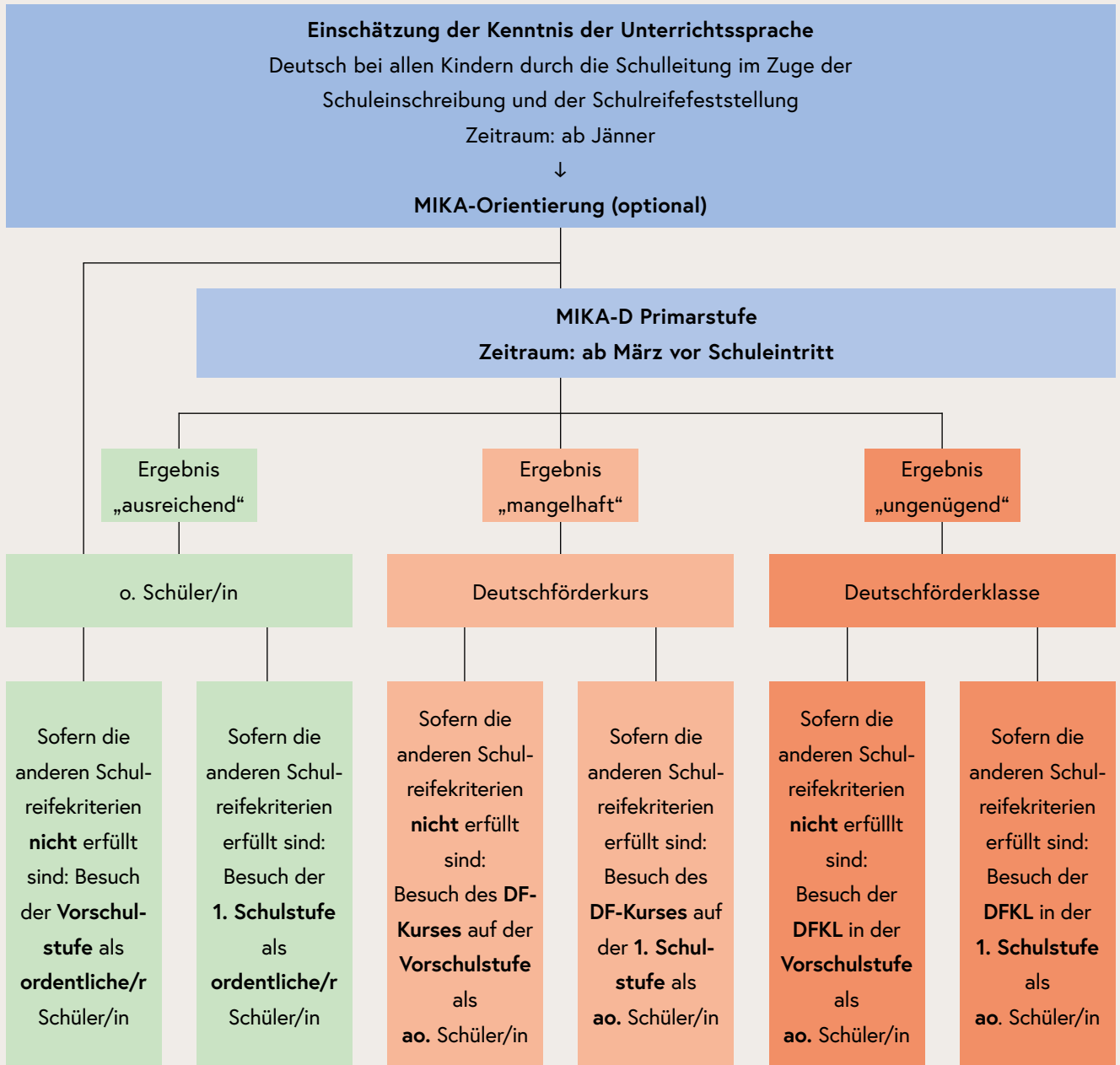


Abb. 2: Deutsch als Schulreifekriterium – Sprachstandsfeststellung im Rahmen der Schulreifefeststellung

14 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben gegen die Aufnahme ihrer Kinder als ao. Schüler/innen ein Widerspruchsrecht, nicht jedoch gegen das MIKA-D-Testergebnis an sich (siehe § 70 Abs. 1 lit.a SchUG). Der Widerspruch ist bei der Schulleitung einzubringen und hat eine aufschiebende Wirkung gegenüber der Maßnahme.

15 Ao. Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet und können ihre Schulpflicht nicht im häuslichen Unterricht erfüllen (siehe § 11 Abs. 2a SchPflG 1985).

3.2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ab der zweiten Schulstufe

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (sog. Seiteneinsteiger/innen), die **ab der zweiten Schulstufe** an einer österreichischen Schule aufgenommen werden, sollen nach Möglichkeit altersgemäß eingestuft werden, sofern die/der Aufnahmsbewerber/in auch aufgrund der geistigen Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist (§ 4 Abs. 1 SchUG). Die Feststellung des Sprachstands und die Zuweisung in den o. bzw. ao. Status erfolgt auf Grundlage einer MIKA-D-Testung.¹⁶

3.3 Wechsel der Deutschfördermaßnahme bzw. Wechsel in den ordentlichen Status

Der Sprachstand von Schülerinnen und Schülern, die Deutschförderung nach § 8h SchOG erhalten, wird mit einer **verpflichtenden** MIKA-D-Testung am **Ende jedes Semesters** sowie gegebenenfalls mittels **optionaler** Testung **während des Semesters** erhoben.

Im Sinne der Standardisierung und der damit verbundenen Qualitätssicherung sind die Testzeiträume am Semesterende bundesweit einheitlich festgelegt.

Die Sprachstandsfeststellung **außerhalb der festgelegten Testzeiträume** am Semesterende erfolgt anlassbezogen im Falle eines **raschen Lernfortschritts** (vgl. § 18 Abs. 14 SchUG). Für die pädagogische Einschätzung des Lernfortschritts ist USB DaZ (oder ein vergleichbares Instrument) einzusetzen. Um die Schülerinnen und Schüler nicht unnötig vielen Testsituationen auszusetzen, wird empfohlen, MIKA-D nicht öfter als insgesamt drei Mal pro Semester (inkl. verpflichtender Testung) durchzuführen.

16 Berufsschulpflichtige Lehrlinge sind an Berufsschulen grundsätzlich als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und müssen daher die Aufnahmevoraussetzungen für den Schulbesuch erfüllen (vgl. § 4 SchUG).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zeiträume für die MIKA-D-Testung:

Zeiträume für MIKA-D-Testungen von Schüler/innen in Deutschfördermaßnahmen nach § 8h SchOG					
	Beginn des Schuljahres	während des Wintersemesters	Ende des Wintersemesters	während des Sommersemesters	Ende des Sommersemesters
Testzeitraum	Testung am Beginn des Schuljahres nach Teilnahme an der Sommerschule (vgl. § 18 Abs. 16 SchUG)	Testung während des Wintersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung im Testzeitraum am Ende des Wintersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung während des Sommersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)	Testung im Testzeitraum am Ende des Sommersemesters (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG)
verpflichtend/ optional	optional*	optional anlassbezogen*	verpflichtend*	optional anlassbezogen*	verpflichtend*
Beginn und Ende des Testzeitraums	Innerhalb der ersten zwei Schulwochen	Beginn: erster Tag der dritten Schulwoche Ende: Beginn der Weihnachtsferien	Beginn: erster Schultag nach den Weihnachtsferien Ende: letzter Schultag vor Beginn der Semesterferien	Beginn: erster Schultag des Sommersemesters Ende: 29. April	Beginn: 30. April Ende: Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres
Voraussetzung	Besuch der Sommerschule in den Hauptferien	Feststellung eines raschen Lernfortschritts auf Grundlage der Sprachstandsbeobachtung mit USB DaZ	–	Feststellung eines raschen Lernfortschritts auf Grundlage der Sprachstandsbeobachtung mit USB DaZ	–

Tabelle 2: Testzeiträume für Sprachstandserhebung mit MIKA-D

* Es wird empfohlen, die MIKA-D-Testung nicht öfter als drei Mal pro Semester (inkl. verpflichtender Testung am Semesterende) durchzuführen.

3.3.1 Testung am Beginn des Schuljahres nach Besuch der Sommerschule

Schülerinnen und Schüler, die im Sommersemester eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht haben und in den Hauptferien an der **Sommerschule** (Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd SchOG) teilnehmen, können **bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres** neuerlich mit MIKA-D getestet und auf Basis des Ergebnisses neu eingestuft werden (vgl. § 18 Abs. 16 SchUG).

Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler das Ergebnis „**mangelhaft**“, besucht sie/er **ab sofort** (bzw. weiterhin) **den Deutschförderkurs (auf derselben Schulstufe)**. Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler das Ergebnis „ausreichend“, setzt sie/er den Schulbesuch **ab sofort** als ordentliche Schülerin bzw. ordentlicher Schüler auf derselben Schulstufe in der **Regelklasse** fort.

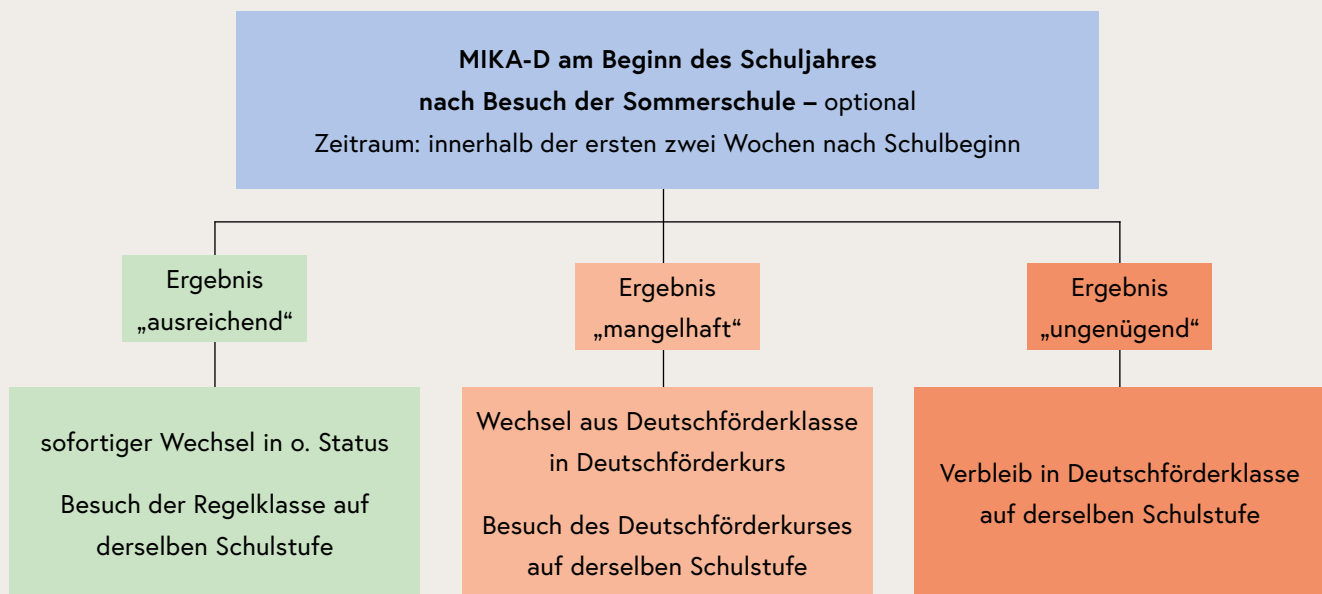


Abb. 3: MIKA-D-Testung am Beginn des Schuljahres nach Besuch der Sommerschule

3.3.2 Testung während des Semesters

Im Sinne der Durchlässigkeit und um Laufbahnverluste von Schülerinnen und Schülern in Deutschfördermaßnahmen zu vermeiden, wurde im April 2023 eine **Flexibilisierung der Testzeiträume** für MIKA-D gesetzlich verankert. Wie Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen können nun auch Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen **anlassbezogen während des laufenden Winter- oder Sommersemesters** mit MIKA-D getestet werden (vgl. § 18 Abs. 14 SchUG).

Die **Testung außerhalb des verpflichtenden Testzeitraums am Semesterende** setzt voraus, dass ein **deutlicher Lernfortschritt** zu verzeichnen ist und nach Einschätzung der Lehrperson(en) die Möglichkeit besteht, dass die Schülerin oder der Schüler das Semester bzw. das Unterrichtsjahr mit positiver Beurteilung abschließt. Für die pädagogische Einschätzung des Lernfortschritts ist USB DaZ (oder ein vergleichbares Instrument) einzusetzen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, die MIKA-D-Testung nicht öfter als drei Mal pro Semester (inkl. verpflichtender Testung am Semesterende) durchzuführen.

Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler das Ergebnis **„mangelhaft“**, wechselt sie/er **sofort** von der Deutschförderklasse **in den Deutschförderkurs**. Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler das Ergebnis **„ausreichend“**, setzt sie/er den Schulbesuch **sofort** als ordentliche Schülerin bzw. ordentlicher Schüler im Regelunterricht (Regelklasse) fort.

Testzeitraum im Wintersemester: Erster Tag der dritten Schulwoche bis zum Beginn der Weihnachtsferien

Testzeitraum im Sommersemester: Erster Tag des Sommersemesters bis 29. April

Testzeitraum	Ergebnis	Folge
MIKA-D-Testung während des Wintersemesters bzw. während des Sommersemesters anlassbezogen max. 2x pro Semester	MIKA-D-Ergebnis „ausreichend“	Schüler/in wechselt sofort in den ordentlichen Status und nimmt am Regelunterricht teil
	MIKA-D-Ergebnis „mangelhaft“	Aus Deutschförderklasse : Schüler/in wechselt sofort aus der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs Aus Deutschförderkurs : Schüler/in besucht weiterhin den Deutschförderkurs
	MIKA-D-Ergebnis „ungenügend“	Schüler/in besucht weiterhin die Deutschförderklasse

Tabelle 3: MIKA-D-Testung während des Wintersemesters beziehungsweise während des Sommersemesters

3.3.3 Testung am Ende des Semesters

Ao. Schülerinnen und Schüler müssen **jedenfalls am Ende jedes Semesters verpflichtend** mit dem österreichweit einheitlichen **Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch (MIKA-D)** getestet werden, um den Sprachstand festzustellen und die Zuweisung in die Deutschförderklasse oder in den Deutschförderkurs bzw. den Wechsel in den o. Status durchzuführen (vgl. § 18 Abs. 14 und 15 SchUG).

Der Testzeitraum am Ende des Sommersemesters beginnt am **30. April**. Das Ende des Testzeitraums wird mit **Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres**, d. h. mit Freitag vor der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler gem. § 20 Abs. 6 SchUG, festgelegt.

Mit Testergebnis „ungenügend“ verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin in der Deutschförderklasse. Mit Testergebnis „mangelhaft“ führt der Schüler bzw. die Schülerin die Deutschförderung im Deutschförderkurs fort. Mit Testergebnis „ausreichend“ wechselt der Schüler bzw. die Schülerin grundsätzlich mit Beginn des nächsten Semesters in den ordentlichen Status. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Deutschförderkurs das Ergebnis „ausreichend“ erzielt und am Ende des Sommersemesters in allen Gegenständen positiv beurteilt werden kann, ist ein sofortiger Wechsel in den ordentlichen Status und dadurch die Ausstellung eines Zeugnisses möglich.

Testzeitraum am Ende des Wintersemesters: erster Schultag nach Weihnachtsferien bis zum letzten Schultag vor Beginn der Semesterferien

Testzeitraum am Ende des Sommersemesters: 30. April bis Freitag der dritten Schulwoche vor Ende des Unterrichtsjahres (Freitag vor der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler)

Testzeitraum	Ergebnis	Folge
MIKA-D-Testung am Ende des Wintersemesters bzw. am Ende des Sommersemesters verpflichtend	MIKA-D-Ergebnis „ausreichend“	Schüler/in kann sofort in den ordentlichen Status wechseln, wenn am Ende des Sommersemesters eine positive Beurteilung in allen Gegenständen möglich ist
	MIKA-D-Ergebnis „mangelhaft“	Aus Deutschförderklasse: Schüler/in wechselt mit Beginn des nächstfolgenden Semesters von Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs Aus Deutschförderkurs: Schüler/in besucht weiterhin den Deutschförderkurs
	MIKA-D-Ergebnis „ungenügend“	Schüler/in besucht im nächstfolgenden Semester weiterhin die Deutschförderklasse (außer nach Ablauf der vier Semester im außerordentlichen Status)

Tabelle 4: MIKA-D-Testung am Ende des Wintersemesters bzw. Sommersemesters

3.3.4 Testung nach vier Semestern im außerordentlichen Status

Ao. Schülerinnen und Schüler, die am **Ende des vierten Semesters** getestet werden, sind unabhängig vom Testergebnis im nächstfolgenden Semester im o. Status zu führen. Eine weiterführende Deutschförderung im o Status sollte die Festigung und Weiterentwicklung der Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch unterstützen.

3.4 Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe innerhalb der Schulart

3.4.1 Aufsteigen aus der Deutschförderklasse

Schülerinnen und Schüler, die im Sommersemester eine **Deutschförderklasse** besuchen, sind **berechtigt**, im nächstfolgenden Schuljahr **dieselbe Schulstufe** zu besuchen (vgl. § 25 Abs. 5c SchUG). Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Deutschförderklasse am Ende des Sommersemesters (bzw. ggf. bei einer Testung während des Semesters) das MIKA-D-Ergebnis „ausreichend“, kann sie bzw. er bei entsprechender **Entscheidung**

der Klassen- bzw. Schulkonferenz in die nächsthöhere Schulstufe **aufsteigen** (vgl. § 18 Abs. 14 Z 1 sowie § 25 Abs. 5c SchUG). § 25 Abs. 3 SchUG, der besagt, dass Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe jedenfalls berechtigt sind aufzusteigen, gilt nicht.

Erzielt eine Schülerin bzw. ein Schüler einer Deutschförderklasse am Ende des Sommersemesters das MIKA-D-Ergebnis „**mangelhaft**“ oder „**ungenügend**“, ist das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht möglich.

Ao. Schülerinnen und Schüler in der **Deutschförderklasse erhalten am Ende des Schuljahres eine Schulbesuchsbestätigung**. Darin ist keine Beurteilung enthalten (vgl. Zeugnisformularverordnung (ZFVO) § 7).

3.4.2 Aufsteigen aus dem Deutschförderkurs

Schülerinnen und Schüler im **Deutschförderkurs** erhalten am Ende des Schuljahres eine Schulbesuchsbestätigung. Eine Benotung ist nur dann vorgesehen, wenn ein Pflichtgegenstand positiv beurteilt werden kann. Demnach sind außerordentliche Schülerinnen und Schüler im Deutschförderkurs nur dann berechtigt im nächstfolgenden Schuljahr die **nächste Schulstufe** zu besuchen, wenn ihre **Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine positive Beurteilung**¹⁷ aufweist (§ 25 Abs. 5d SchUG). Eine allfällige Beurteilung der Leistungen der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler ist unter **Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten** (siehe § 18 Abs. 9 SchUG) vorzunehmen. Weiters sind Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen genauso wie ordentliche Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Bedingungen (siehe § 25 Abs. 2 SchUG) berechtigt, mit einem Nicht genügend in die nächste Schulstufe aufzusteigen.¹⁸

Wenn ein/e Schüler/in das MIKA-D-Ergebnis „ausreichend“ erzielt und eine positive Beurteilung in allen Gegenständen möglich ist, kann sie/er sofort in den ordentlichen Status wechseln und erhält ein Zeugnis.

Achtung: Der Übertritt in eine andere Schulart von der 4. auf die 5. bzw. von der 8. auf die 9. Schulstufe ist nur als ordentliche/r Schüler/in mit einem Jahreszeugnis möglich.

Berufsschulpflichtige Lehrlinge sind an **Berufsschulen** grundsätzlich als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen (vgl. § 4 SchUG). Jene Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch Förderbedarf haben, können jedoch auch in Deutschförderkursen gefördert werden (vgl. § 8h Abs. 5 SchOG). Sollte die Bildungsdirektion von der Möglich-

¹⁷ Gem. § 22 Abs. 11 SchUG sind ao. Schüler/innen dann nicht zu beurteilen, wenn der/die Schüler/in aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache mit ao. Status aufgenommen wurde und er/sie aufgrund dessen die erforderlichen Leistungen nicht erbringt.

¹⁸ Für Schülerinnen und Schüler, die während des Semesters von der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs wechseln, gelten dieselben Bestimmungen.

keit Gebrauch machen, für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch Abweichungen von den Lehrplänen vorzunehmen, bildet der jeweilige abgeänderte Lehrplan die Grundlage für die Leistungsbeurteilung und das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.¹⁹ Hinsichtlich des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe gelten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Deutschförderkursen dieselben Regelungen wie für andere ordentliche Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen. Auch sie erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.

3.5 Berechtigung zur Aufnahme in eine andere Schulart

3.5.1 Aufnahme in eine andere Schulart nach Testung mit MIKA-D

Für die **Aufnahme in eine andere Schulart** (z. B. von der Volksschule in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in eine weiterführende Schule) ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Stufe der Volksschule bzw. der 4. Klasse der Mittelschule oder AHS notwendig (vgl. § 28 SchUG sowie Aufnahmuvoraussetzungen für die einzelnen Schularten im Sinne des SchOG bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (Luf BSchG)). Ein Jahreszeugnis können nur ordentliche Schülerinnen und Schüler erhalten.

Generell wird **empfohlen**, ao. Schülerinnen und Schüler mit raschen Lernfortschritten in Deutsch und dem Potenzial, das Schuljahr im o. Status mit einem positiven Jahreszeugnis abzuschließen, während des Sommersemesters (vor Beginn des verpflichtenden Testzeitraums am Semesterende) mit MIKA-D zu **testen**, um einen **möglichst frühzeitigen Wechsel in den o. Status** und somit die Ausstellung eines **Jahreszeugnisses** zu ermöglichen. Schüler/innen, die nicht in allen Gegenständen positiv beurteilt werden, erfüllen nicht die Voraussetzung für die Aufnahme in die nächste Schulart.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler im Deutschförderkurs am Ende des Sommersemesters das Ergebnis „**ausreichend**“ erzielt **und** in allen Pflichtgegenständen **positiv beurteilt** werden kann, ist ein Wechsel in den ordentlichen Status und die Ausstellung eines Jahreszeugnisses möglich.

Ab dem Schuljahr 2023/24 wird der Beginn des **Testzeitraums** am Ende des Sommersemesters mit **30. April** festgelegt. Der Testzeitraum am Ende des Sommersemesters endet am **Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres**.

19 Bei der Erstellung von abgeänderten Lehrplänen für Berufsschülerinnen und -schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache sind die sprachliche Einschränkung, geeignete Fördermöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der Berufsschule zu berücksichtigen.

3.6 Nachweis über den Besuch von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen

Ordentliche und außerordentliche Schülerinnen und Schüler der 1. bis 2. Schulstufe erhalten am Ende des **Wintersemesters** eine **Schulnachricht** (§ 19 Abs. 1 SchUG), soweit nicht die **Semesterinformation** über die Lern- und Entwicklungssituation für die Beurteilung der Leistungen gem. § 18a SchUG gewählt wurde. Wird letztere Option gewählt, ist auch ao. Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der zweiten Schulstufe eine Semesterinformation auszustellen, die eine schriftliche Information über die Lern- und Entwicklungssituation enthält (vgl. § 18a SchUG iVm § 4 Abs. 7 SchUG).

Außerordentliche Schülerinnen und Schüler der **Vorschulstufe** erhalten weder eine Schulnachricht noch eine Semesterinformation, sondern eine Schulbesuchsbestätigung mit dem **Vermerk „teilgenommen“**.

Schulpflichtigen ao. Schülerinnen und Schülern ist am Ende des Unterrichtsjahres bzw. bei Ausscheiden vor Ende des Unterrichtsjahres eine **Schulbesuchsbestätigung über das Unterrichtsjahr bzw. über die Dauer ihres Schulbesuches sowie gegebenenfalls über den Besuch einer Deutschförderklasse auszustellen** (vgl. § 22 Abs. 11 SchUG).

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler einer **Deutschförderklasse** unterliegen **keiner Beurteilung**, die Schulbesuchsbestätigung enthält daher keine Noten. Die Entscheidung über die Form des weiteren Schulbesuchs wird über die standardisierte Testung mit MIKA-D getroffen. Der entsprechende Vermerk gemäß § 7 Abs. 1 ZFVO ist aufzunehmen.

Eine **Schulbesuchsbestätigung** über das Unterrichtsjahr oder über die Dauer des Schulbesuches für ao. Schülerinnen und Schüler, die den **Deutschförderkurs** besuchen, hat Folgendes zu beinhalten (§ 18a SchUG):

1. Die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Berücksichtigung **ihrer Sprachschwierigkeiten** (siehe § 22 Abs. 11 SchUG) oder,
2. wenn eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation zu erfolgen hat, eine schriftliche Information (siehe § 18 Abs. 9 SchUG).

Wenn Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen die erforderlichen Leistungen wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht erbringen, wird der betreffende Pflichtgegenstand nicht beurteilt. In diesem Fall ist der entsprechende Vermerk aufzunehmen (gem. § 7 Abs. 2 ZFVO).

Die Erziehungsberechtigten sind durch Schulnachrichten von der Beurteilung der Leistungen der Schülerin/des Schülers in Kenntnis zu setzen (vgl. § 19 Abs. 1 SchUG); dies gilt auch für schulpflichtige ao. Schülerinnen und Schüler (vgl. § 4 Abs. 7 SchUG).

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Besuch des Deutschförderkurses im Sommersemester das Ergebnis „ausreichend“ erzielt und in den ordentlichen Status wechselt, erhält sie oder er ein Jahreszeugnis.

Nicht mehr schulpflichtigen außerordentlichen Schülerinnen und Schülern ist auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens und am Ende eines jeden Semesters bzw. Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen (§ 24 SchUG).

4 Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmaterialien

„Sprachliche Bildung und Lesen“ ist als eines von 13 übergreifenden Themen in den neuen Lehrplänen verankert.²⁰ Für den Deutschunterricht gelten folgende Lehrplangrundlagen:

4.1 Lehrpläne für den Unterricht in Deutschförderklassen

Die **Lehrpläne für Deutschförderklassen**²¹ sind Teil der Lehrpläne aller Schularten²² und somit verpflichtend anzuwenden (vgl. § 6 Abs. 1 SchOG).

Ziel der Lehrpläne für Deutschförderklassen ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtssprache rasch erlernen und **möglichst bald dem Regelunterricht der jeweiligen Schulstufe folgen können**. Im Sinne einer erfolgreichen schulischen Laufbahn eröffnen die Lehrpläne die Möglichkeit, auch in **anderen Unterrichtsgegenständen** – etwa Mathematik, Sachunterricht oder Lebende Fremdsprache – die Alltags- sowie Bildungssprache und den Fachwortschatz sprachsensibel zu erarbeiten und zu festigen. Die Lehrpläne sind so gestaltet, dass Lehrpersonen in der Deutschförderung die Möglichkeit haben, jedes Kind und jeden Jugendlichen nach den Ansprüchen der Schulstufe und Schulform sowie den individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu fördern. Gleichzeitig erlauben die Lehrpläne, den Unterricht so zu gestalten, dass der mehrmalige Besuch einer Deutschförderklasse nicht zur Wiederholung des Lehrstoffs führt, sondern die kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers möglich ist.

Das **Gesamtstundenausmaß** des Deutschunterrichts in Deutschförderklassen ist in den Stundentafeln verankert und beträgt 15 Wochenstunden in der Primarstufe bzw. 20 Wochenstunden in der Sekundarstufe. Die **Teilnahme am Regelunterricht** hat nach den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers und den organisatorischen Möglichkeiten am Schulstandort in jenen Unterrichtsgegenständen zu erfolgen, die nicht primär dem Erwerb und dem Aufbau der Kenntnisse der deutschen Sprache dienen (vgl. § 9 Abs. 1b SchUG). Möglich ist zum Beispiel eine Teilnahme an den

20 vgl. www.paedagogikpaket.at

21 vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_230/BGBLA_2018_II_230.pdf

22 Einzige Ausnahme bilden die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wo eine analoge Regelung zu §8h SchOG im gültigen Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz (Luf BSchG) nicht vorhanden ist.

Unterrichtsgegenständen Kunst und Gestaltung, Technik und Design, Musik, Bewegung und Sport, (Lebende) Fremdsprache bzw. an Polytechnischen Schulen an den Unterrichtsgegenständen Berufs- und Lebenswelt oder an den alternativen Pflichtgegenständen des Fachbereichs sowie die Einbeziehung in Angebote im Rahmen des Ganztagsbetriebs. Darüber hinaus unterstützt die Teilnahme an **Projekten und Schulveranstaltungen** der Regelklasse den ungesteuerten Spracherwerb und die Integration in die Klasse.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der **Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Dies gilt auch für ao. Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen.

4.2 Lehrplangrundlagen für Deutschförderkurse und die Deutschförderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern

In der **Volksschule** und in der **Sekundarstufe I** sind mit dem Schuljahr 2023/24 für die Deutschförderkurse die neuen Lehrplanzusätze **Deutsch als Zweitsprache für außerordentliche Schülerinnen und Schüler im Deutschförderkurs** aufsteigend ab der ersten bzw. fünften Schulstufe verpflichtend anzuwenden.²³ Bei klassen-, schulstufen- bzw. schulartübergreifend Führung können die neuen Lehrplanzusätze zur Orientierung herangezogen werden. Im Zuge der Lehrplanreform treten zudem im Schuljahr 2023/24 die Lehrplanzusätze **Deutsch als Zweitsprache für ordentliche Schülerinnen und Schüler** (Primarstufe und Sekundarstufe I) in Kraft.

Die Lehrplanzusätze für Deutsch als Zweitsprache bauen auf den Lehrplänen für die Deutschförderklassen auf und sind Teil eines **Gesamtkonzepts zur sprachlichen Bildung**, in dem die Kooperation aller Lehrpersonen der jeweiligen Schulstufe vorgesehen ist. Fachliche Inhalte anderer Gegenstände sollten dabei als Anlass für die Erarbeitung sprachlicher Kompetenzen dienen.

Informationen zu den neuen Lehrplänen stehen auf der Website www.paedagogikpaket.at bereit. Spezifische Informationen und Begleitmaterialien zu den DaZ-Lehrplänen sind auf der Website des Zentrums Sprachliche Bildung im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM) an der Pädagogischen Hochschule Steiermark verfügbar.²⁴

23 Alle neuen Lehrpläne finden Sie unter: <https://www.paedagogikpaket.at>

24 <https://www.bimm.at/themenplattform/thema/neue-lehrplaene-fuer-deutsch-als-zweitsprache-daz-informations-und-schulungspaket/>

Für den Unterricht im Rahmen von Deutschförderkursen an Berufsschulen können die Bildungsdirektionen festlegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 10 Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, Lehrplan 2016). Für die weiteren Schularten sind wie bisher die bestehenden Regelungen für das **Unterrichtsfach Deutsch** bzw. Deutsch und Kommunikation gültig. Im Einzelnen sind dies: Besondere didaktische Grundsätze für Deutsch und Kommunikation, wenn Deutsch Zweitsprache ist (Polytechnische Schule), Unverbindliche Übung „Deutsch als Zweitsprache“ (AHS-Oberstufe) sowie „Unterstützendes Sprachtraining Deutsch – USD“ (Kaufmännische Schulen und Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen). In der Technischen Fachschule sind im Lehrplan, wenn Deutsch Zweitsprache ist, besondere didaktische Grundsätze vorgesehen sowie eine unverbindliche Übung „Sprachtraining Deutsch“. In der Höheren Lehranstalt (HL) gibt es den Freigegegenstand „Kommunikation und Präsentationstechnik“. Generell können in der Höheren Lehranstalt (HL) und in der Fachschule (FS) Förderkurse angeboten und Klassen geteilt werden.

4.3 Schulbücher für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch

Außerordentliche Schülerinnen und Schüler haben bezüglich der Materialien und Schulbücher – ebenso wie ordentliche Schülerinnen und Schüler – einen Rechtsanspruch auf das **Limit der Schulform**. Darüber hinaus kann für außerordentliche und ordentliche Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch – in sämtlichen Förderformaten – das **Zusatzlimit für „Deutsch als Zweitsprache“** in Anspruch genommen werden.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sind in der Klassenstruktur der Schulbuchaktion-Online entsprechend einzutragen. Das Zusatzlimit für „Deutsch als Zweitsprache“ kann nur für folgende Materialien verwendet werden:

- Schulbücher und Unterrichtsmittel, die für „Deutsch als Zweitsprache“ pädagogisch geprüft und in den Schulbuchlisten oder im Anhang zu den Schulbuchlisten enthalten sind
- Unterrichtsmittel eigener Wahl, die vom Hersteller für „Deutsch als Zweitsprache“ gekennzeichnet bzw. nach pädagogischer Einschätzung der Lehrpersonen dafür geeignet sind

Die für „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) bestellten Unterrichtsmittel eigener Wahl müssen vor allem dem Erlernen der Unterrichtssprache dienen. Lernmaterialien für „Deutsch als Zweitsprache“ können aus dem DaZ-Zusatzlimit zur Gänze als Unterrichts-

mittel eigener Wahl verwendet werden. Dies bedeutet, dass Materialien für „Deutsch als Zweitsprache“ von der Deckelung auf 15% des Schulformlimits ausgenommen sind.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem DaZ-Lehrplanzusatz sind in den Klassenlisten entsprechend einzutragen.

Allen Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen, die den Erstsprachenunterricht besuchen, steht ein **Zusatzlimit für Erstsprachenunterricht** zur Verfügung.

Weiters kann für Schülerinnen und Schüler mit dem Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. mit Erstsprachenunterricht **einmal in vier Jahren** (Volksschule und Sekundarstufe I) außerhalb des Schulbuchlimits ein **Wörterbuch** bestellt werden.

Wie in den Lehrplänen für Deutschförderklassen verordnet, ist es im **Sinne einer durchgängigen schulischen Laufbahn** möglich und erwünscht, den Wortschatz und die bildungssprachlichen Kompetenzen entlang der verschiedenen Unterrichtsgegenstände aufzubauen und für ao. Schülerinnen und Schüler neben Büchern für DaZ **auch Schulbücher der anderen Gegenstände (z. B. Sachunterricht oder Mathematik) aus dem Limit der Schulform** zu bestellen.

4.4 Unterrichtsmaterialien

Das **Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ)** hat im Auftrag des Bildungsministeriums umfangreiche **Materialien** für einen sprachsensiblen Unterricht auf der Primar und Sekundarstufe (Allgemein und Berufsbildung) entwickelt. Diese stehen unter www.oesz.at/sprachsensiblerunterricht kostenlos als Download zur Verfügung.

Das **Zentrum Sprachliche Bildung im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM)** stellt auf seiner Themenplattform zu den neuen Lehrplänen für Deutsch als Zweitsprache ein **Informations- und Schulungspaket** bereit: <https://www.bimm.at/themenplattform/thema/neue-lehrplaene-fuer-deutsch-als-zweitsprache-daz-informations-und-schulungspaket/>

5 Qualitätsentwicklung am Schulstandort

Die Förderung der sprachlichen Bildung und der Lesefertigkeiten nimmt im Bildungsprozess eine Schlüsselfunktion ein, da sie die wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches fachliches Lernen in allen Unterrichtsgegenständen darstellt: Je besser diese Fertigkeiten entwickelt sind, desto leichter können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht folgen, aus Texten zielgerichtet Informationen entnehmen, sich eigenständig Wissen aneignen und dieses mit anderen teilen. Insofern ist sprachliche Bildung ein wichtiges Thema der Schulentwicklung.

Schulqualitätsmanagerinnen und -manager leisten bei der Entwicklung und Umsetzung von Standortkonzepten für durchgängige sprachliche Bildung und der Professionalisierung von Pädagoginnen und Pädagogen wertvolle Unterstützung. Die Zuweisung von zweckgebundenen Ressourcen ist in einigen Fällen, z. B. für die Deutschförderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern, an klare Vorgaben für die Schulentwicklung gebunden.

Ziel ist, dass die Förderung der sprachlichen Bildung am Schulstandort als selbstverständlicher und integrativer Bestandteil des Unterrichts in allen Gegenständen gelebt und laufend weiterentwickelt wird. Im Rahmen des Schulqualitätsmanagements entwickelt die Schulleitung in Kooperation mit den Lehrenden ein Standort- und Personalentwicklungskonzept zur sprachlichen Bildung. Dieses wird allen Lehrenden gegenüber kommuniziert und gilt als verbindliche Orientierung für die Weiterentwicklung der sprachlichen Bildung am Schulstandort. Schulen, die dieses Konzept neu erstellen, nehmen es als Zielformulierung in den Schulentwicklungsplan auf.²⁵ Schulen, die bereits über ein Konzept verfügen oder ein Konzept adaptieren, nehmen das Dokument in das Q-Handbuch der Schule auf und stellen es allen Lehrenden zur Verfügung.²⁶

25 vgl. <https://www.qms.at/ueber-qms/qms-modell-und-instrumente/sep>

26 vgl. <https://www.qms.at/ueber-qms/qms-modell-und-instrumente/q-handbuch>

5.1 Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer

Im Sinne der Qualität des Unterrichts ist seitens der Schulleitung sicherzustellen, dass ao. und o. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Deutsch von Lehrpersonen unterrichtet werden, die über eine einschlägige Qualifizierung im Bereich Deutsch als Zweitsprache verfügen. Eine wichtige Rolle bei der Begleitung der Schulleitungen und Lehrpersonen im Umgang mit Diversität und in der Entwicklung einer sprachenfreundlichen Haltung kommt auch den Diversitätsmanagerinnen und Diversitätsmanagern zu.

5.1.1 Deutsch als Zweitsprache – Kompetenzprofil für Pädagoginnen und Pädagogen

Das Kompetenzprofil **DaZKompP** (Deutsch als Zweitsprache – Kompetenzprofil für Pädagoginnen und Pädagogen)²⁷ gibt einen kompakten Überblick über die Themenfelder, in denen Qualifikationen erworben werden sollen und bietet somit den Zuständigen in den Bildungsdirektionen und den Schulleitungen eine Orientierung für die Einstellung, Begleitung und Fortbildung von Lehrpersonen, die in der Deutschförderung tätig sind.

5.1.2 Angebote zur Qualifizierung im Bereich DaZ

Das breite Fort- und Weiterbildungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich Deutsch als Zweitsprache stellt sicher, dass DaZ-Lehrerinnen und -Lehrer gut qualifiziert werden bzw. bereits tätige Pädagoginnen und Pädagogen die Möglichkeit erhalten sich gezielt fortzubilden. Ein Überblick über bestehende Angebote in jedem Bundesland steht auf der Website des Zentrums Sprachliche Bildung im Kontext von Migration und Mehrsprachigkeit (**BIMM**) an der Pädagogischen Hochschule Steiermark bereit.²⁸

5.2 Erstsprachenunterricht

Es ist Aufgabe der Schule, alle Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen (sprachlichen) Voraussetzungen bestmöglich zu fördern. Dabei gilt, dass sich hohe Kompetenzen in jeder Sprache, somit auch in der Erstsprache, positiv auf das Erlernen weiterer Sprachen auswirken. In diesem Sinne soll die **Teilnahme am Erstsprachenunterricht auch außerordentlichen Schülerinnen und Schülern** ermöglicht werden.

27 vgl. https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:45c80123-ce87-4cb5-a18d-ccbe34190cc8/daz_kompetenzprofil.pdf

28 <https://www.bimm.at/themenplattform/thema/paedagoginnenbildung-im-kontext-von-mehrsprachigkeit-und-migration> sowie <https://www.dazunterricht.at/>

<p>1 Linguistik und Grundlagen zum Spracherwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst-, Zweit- und Mehrsprachenerwerb • Aufbau eines plurilingualen Repertoires • Linguistische Fachbegriffe • Analyseebenen von Sprache • Kontrastive Sprachbetrachtung • Variation und Varietäten (Register, Soziolekte, Dialekte etc.) • Konzeptionell mündliche – konzeptionell schriftliche Sprache • Sprachwandel • Einstellungen und Haltungen gegenüber Sprachen und Mehrsprachigkeit 	<p>2 Grundlagen der Sprachstandsbeobachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachten vs. Testen • Lernstufenmodell • Einsatz von Instrumenten zur Sprachstandsdiagnose • MKA-D • USB DaZ • Ableitung diagnosebasierter Förderung • Kriterien für den Aufbau von Förderung • Analysekriterien für Materialauswahl • Abgrenzung zwischen DaZ und Sprachentwicklungsstörung • Basiswissen zum Erstsprachenunterricht 	<p>3 Methodisch-didaktische Grundlagen DaZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachendidaktik (DaZ/DaF – Dam) • Methodik zu allen Sprachlernbereichen • Förderung der Literalität • Literarisches Lernen • Mehrsprachigkeitsdidaktik • Sprachenlernen mit digitalen Medien • Sprachlernstrategien • Fehleranalyse, Korrekturverhalten und Feedbackkultur • Unterrichtsorganisation in DaZ-Förderangeboten 	<p>4 Sprachsensibler (Fach-)Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis Sprache – Fach – Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit • Fachsensibler Sprachunterricht • Aufbau Bildungssprache – Fachsprache • Methodik / Didaktik des sprachsensiblen Unterrichts, (u. a. Makro- und Mikro-Scaffolding) • Beitrag des DaZ-Unterrichts in einem Gesamtkonzept von sprachlicher Bildung
<p>5 Rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulrechtliche Bestimmungen für DaZ • Organisationsformen für den DaZ-Unterricht • Kooperation und Kommunikation mit Schulpartner/inne/n • Kooperation und Kommunikation mit außerschulischen Bildungspartner/inne/n 	<p>6 Alphabetisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phasen und Kennzeichen der Alphabetisierung • Parallele bzw. koordinierte Alphabetisierung in L1 und L2 • Lesen und Schreiben als soziale Praxis • Rolle der Eltern bei der Entwicklung von Literalität 	<p>7 Interkulturelle Bildung und migrationsbezogene Selbstreflexion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffe/Konzepte lt. Lehrplan und relevanten Rundschreiben • Didaktik des kulturreflexiven Lernens • Reflexion von Migrationserfahrungen • Reflexion der Rolle und Aufgaben von Lehrpersonen in kulturbezogenen Lehr- und Lernprozessen im DaZ-Unterricht • Entwicklung einer zuschreibungsreflexiven pädagogischen Vorgehensweise 	

Erstellt unter Mitarbeit des BIMM,
aktualisiert im September 2023

Abb. 4: Deutsch als Zweitsprache Kompetenzprofil für Pädagog/In/nen (DaZKompP)

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Lehrpläne für die Volks-, Mittelschule und AHS-Unterstufe im Schuljahr 2023/24 erfolgt die **Umbenennung** des muttersprachlichen Unterrichts in **Erstsprachenunterricht (ESU)**.²⁹

Der neue Lehrplan für Erstsprachenunterricht ist ab dem Schuljahr 2023/24 aufsteigend ab der ersten bzw. fünften Schulstufe anzuwenden und kann bei klassen-, schulstufen- bzw. schulübergreifender Führung zur Orientierung zusätzlich herangezogen werden.

Der Erstsprachenunterricht hat die Aufgabe, den Erwerb und Aufbau von Kompetenzen in der Zielsprache, d. h. in der Erstsprache, Zweitsprache bzw. Alltags- und /oder Familiensprache der Schülerinnen und Schüler, sowie eine damit verbundene mehrsprachige Identitätsentwicklung zu unterstützen.

Neben dem Ausbau der zwei- bzw. mehrsprachigen Kommunikationsfähigkeit und der Weiterentwicklung der interkulturellen Handlungskompetenz, werden zunehmend bildungssprachliche Kompetenzen in der Zielsprache angebahnt bzw. weiter ausgebaut. Dies erfolgt durch die Anwendung der Methoden des sprachsensiblen Unterrichts sowie die Bezugnahme auf die Inhalte anderer Gegenstände und erfordert eine gute Zusammenarbeit der Lehrpersonen am Schulstandort.

Derzeit wird in Österreichs Schulen der Erstsprachenunterricht in **mehr als 25 Sprachen** angeboten. Rund 400 Lehrpersonen unterrichten aktuell **über 30.000 Schülerinnen und Schüler** in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Französisch, Igbo, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch/Kurmandschi, Pashto, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Somali, Spanisch, Tschechisch, Tschetschenisch, Türkisch und Ungarisch.³⁰

Weitere Informationen und Materialien zum Erstsprachenunterricht, z. B. digitale Lernangebote und Zeitschriften, sind auf www.schule-mehrsprachig.at und auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung www.bmbwf.gv.at abrufbar.³¹

29 Alle neuen Lehrpläne finden Sie unter: <https://www.paedagogikpaket.at>

30 Die aktuell verfügbaren Daten beziehen sich auf das Schuljahr 2020/21. Die im Erstsprachenunterricht unterrichteten Sprachen können entsprechend der Nachfrage von Jahr zu Jahr variieren.

31 im Bereich Bildung unter „Sprachliche Bildung“

6 Ressourcenausstattung und Schulorganisation

6.1 Ressourcenausstattung

Das Modell der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse für ao. Schülerinnen und Schüler ist im Bereich der Lehrpersonalressourcen in die grundsätzliche Systematik der Landeslehrpersonenstellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen eingebettet. Auf Basis der genehmigten Stellenpläne (Bund an Land/Bildungsdirektion) in Verbindung mit der Schulorganisation und den Bedarfen je Schulstandort erfolgt die konkrete Kontingentvergabe (Bewirtschaftung) durch die Bildungsdirektionen an die einzelnen Schulstandorte. Analoges gilt für die mittleren und höheren Schulen (AHS/BMHS). Den Bildungsdirektionen werden Zusatzkontingente für Deutschförderklassen und Deutschförderkurse zugeteilt, die diese entsprechend den Bedarfen an die einzelnen Schulstandorte verteilen.

Seit dem Schuljahr 2022/23 stehen bundesweit zusätzliche Mittel in der Höhe von 135 Lehrpersonenplanstellen bzw. rund 10 Millionen Euro für Lehrpersonenplanstellen für die Teilung von Gruppen bzw. Teamteaching in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen sowie zusätzlich 70 Lehrpersonenplanstellen bzw. rund 5 Mio. Euro für die Deutschförderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung³². Diese werden durch die Bildungsdirektionen an Schulen der Primarstufe eingesetzt. Die Zuweisung der zweckgebundenen Ressourcen ist an die Vorlage eines pädagogischen Standortkonzepts zur sprachlichen Bildung geknüpft.

6.2 Schulorganisation

Die konkrete Klassen- und Gruppeneinteilung wird durch die jeweilige Schulleitung festgelegt. In den Lehrfächerverteilungen sind für Deutschförderklassen jedenfalls die entsprechenden lehrplanmäßigen Stunden sowie in Deutschförderkursen bzw. integrativen Deutschförderklassen die unterrichtsparallelen Stunden vorzusehen.

32 Die angeführten Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2023/24.

6.2.1 Mindest- bzw. Höchstschüler/innenzahlen in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen

Die Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler pro Deutschförderklasse bzw. pro Deutschförderkurs kann entsprechend den Gegebenheiten des Schulstandortes und der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichender Kenntnis der Unterrichtssprache variieren. Die konkrete Klassen- und Gruppeneinteilung ist durch die jeweilige Schulleitung durchzuführen. Eine Deutschförderklasse bzw. ein Deutschförderkurs ist jedenfalls ab jeweils **acht** in Betracht kommenden Schülerinnen und Schülern am Standort zu führen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Deutschförderklassen und -kurse, deren Dauer und organisatorische Führung sowie die Festlegung der Schüler/innenzahlen bzw. der Kursgröße (Angelegenheiten der äußeren Organisation) an allgemeinbildenden Pflichtschulen gelten als Grundsatzbestimmungen des Bundes für ausführungsgesetzliche Regelungen durch die Länder.

6.2.2 MIKA-D-Testungen im laufenden Semester und Auswirkungen auf die Klasseneinteilungen

Der Wechsel von der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs bzw. in den ordentlichen Status ist aufgrund der vorgegebenen Testzeiträume grundsätzlich jeweils zu Semesterende vorgesehen. Bei Testungen außerhalb des Testzeitraums kann ein Wechsel (z. B. aus der Deutschförderklasse in den Deutschförderkurs oder aus dem Deutschförderkurs in den ordentlichen Status) sofort, d. h. während des laufenden Semesters, vorgenommen werden. Eine unterjährige Änderung der Klasseneinteilung kann daher gegebenenfalls erforderlich sein. Bei Ausscheiden einzelner Schülerinnen und Schüler während des Semesters, ist es jedoch zulässig, eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs bis Semesterende beizubehalten. Im Falle der unterjährigen Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler, etwa bei Zuzug, sind gegebenenfalls zusätzliche Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse einzurichten.

Notizen

